

**Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.**



<b>Mitteilungsvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-263/2021 2. Ergänzung</b>	
Fachbereich:	Dezernat II Erster Stadtrat
Fachdienst:	SWN Eigenbetriebsleitung Stadtwerke Nidderau
Sachbearbeiter/in:	Daniela Wißner
Datum:	19.10.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2021	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2021	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	zur Kenntnis, abgesetzt
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2021	zur Kenntnis

**Betreff:**

Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Nidderau; Novellierung (3. Entwurf), VL-263/2021, 1. Ergänzung

Hier: Weitere Informationen zum Beschluss des Magistrats am 04.10.2021, TOP 13

**Mitteilung / Information:**

In der 12. Sitzung des Magistrats am 04.10.2021 wurde unter Top 13 als 3. Punkt beschlossen, dass § 11 der Satzung weiterhin in der bestehenden Fassung verbleiben soll, auf Basis des § 9 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz Hessen (EigBGes).

*Auszug aus dem Eigenbetriebsgesetz: § 9 EigBGes - Personalangelegenheiten*

- (1) *Die Betriebsleiter und die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.*
- (2) *Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleiter und der Beamten, kann durch die Betriebssatzung ganz oder teilweise auf die Betriebsleitung übertragen werden.*

In Nidderau wurde die Anhörung der Betriebskommission bei Personalangelegenheiten nach § 9 Abs. 1 bisher nicht durchgeführt, obwohl diese Beteiligung im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Da dies künftig geändert werden muss, wird in Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern empfohlen, von der Möglichkeit der Delegation nach EigBGes § 9 Abs. 2 Gebrauch zu machen, damit bei künftigen Entscheidungen zu Personal- und sozialen Angelegenheiten nicht jedes Mal beide Gremien gehört werden müssen.

Dies ist nach der Kommentierung des EigBGes vertretbar, wenn die Betriebskommission durch ein entsprechendes Protokoll rechtzeitig Kenntnis von den Entscheidungen der Betriebsleitung erhält und ggfs. rückfragen kann.

Daher wird vorgeschlagen, die Bearbeitung von Personal- und sozialen Angelegenheiten betreffend Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung auf die Betriebsleitung zu übertragen - nach jeweiliger Abstimmung mit der Betriebskommission.

Dies entspricht zahlreichen Satzungsregelungen der umliegenden Abwasser-Eigenbetriebe (z. B. Stadtwerke Karben, Hanauer Infrastruktur Service, Stadtwerke Langen, Stadtwerke Offenbach). Die Delegation der Personalentscheidungen auf die Betriebsleitung bietet Chancen für eine sehr viel effizientere Abwicklung.

Der Betriebsleitung können gemäß § 9 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz folgende Befugnisse übertragen werden:

- Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Arbeiterinnen und Arbeiter.
- Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Angestellte. Hiervon ausgenommen ist die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitgliedern der Betriebsleitung.
- Bearbeitung aller Personalangelegenheiten und sozialer Angelegenheiten für Auszubildende.

Von der Übertragung sind folgende Personalangelegenheiten ausgeschlossen:

- Gewährung von Arbeitgeberdarlehen;
- Vertretung vor Gerichten;
- Versorgungszusagen jeglicher Art;
- Berechnung von Versorgungsbezügen und Versorgungsleistungen jeglicher Art;
- Abschluss von Dienstvereinbarungen;
- einmalige und laufende Unterstützungen.

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten bleiben unberührt.

Dienstvorgesetzte/r nach § 73 HGO und Dienststellenleiter/in nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (HPVG) der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister. Gemäß § 8 Abs. 2 HPVG kann die allgemeine Vertretung des Dienststellenleiters in den nach den Absätzen 1 und 2 übertragenen Personalangelegenheiten dem 1. Betriebsleiter als dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Betriebsleitung übertragen werden.

Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, dass der Magistrat, ohne dass eine derartige Satzungsregelung vorliegt, selbst in einem mehr oder weniger beschränkten Umfang Personalentscheidungen auf die Betriebsleitung delegiert (VGH Kassel, Beschl. vom 22.12.1994, HSGZ 1995 S. 451 f.).

### **Freigabe:**

gez. Andreas Bär  
Dezernatsleiter/in

gez. Daniela Wißner  
FB-/FD-Leiter/in

gez. Daniela Wißner  
Sachbearbeiter/in